



## Amt der Tiroler Landesregierung

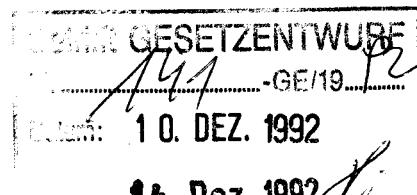
Präs. Abt. II/EG-Referat-1226/10

A-6010 Innsbruck, am 24. Nov. 1992

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

FAX 0512/508595

Dr. Biechl

Sachbearbeiter: Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

Betreff: Entwurf einer 19. Novelle zum GSVG;  
Stellungnahme

14. Dez. 1992

*St. Kaysz*

Zu Zahl 20.622/2-2/92 vom 5. November 1992

Zum übersandten Entwurf einer 19. Novelle zum GSVG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Mit den in dieser Novelle fortgesetzten Pensionsreformmaßnahmen soll die Finanzierung der Pensionsleistungen längerfristig sichergestellt werden. Eine Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels ist insbesondere die Einführung der Gleitpension, durch die das faktische Pensionsanfallsalter hinausgeschoben werden soll. Diese Maßnahme dürfte jedoch kaum oder zumindest nicht im erwarteten Ausmaß den angestrebten Effekt auslösen. Bereits in der 29. Novelle zum ASVG war beabsichtigt, durch die Einführung des Rechtsinstitutes der Bonifikation (Aufschub des Pensionsalters und Gewährung eines Zuschlages zur Alterspension) einen Anreiz für einen späteren Pensionsantritt zu erreichen. Mit der 39. Novelle zum ASVG fielen die Bonifikation bei Aufschub der Geltendmachung der Alterspension und der Zuschlag zur Alterspension wieder weg, da nur vereinzelt von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde.

./.

- 2 -

2. Die Regelung für die Versicherungsfälle des Alters wurde zwar vereinfacht, gleichzeitig wurde aber die Berechnung der Hinterbliebenenpensionen komplizierter. Auch die Berechnung der Hinterbliebenenpension sollte vereinfacht werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß die Neuregelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten Müttern mit mehreren Kindern eine Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Rechtslage bringt. Mütter mit mehreren Kindern und höherem Erwerbseinkommen erhalten nach dem Entwurf eine geringere Pension als nach den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

